

Kommunale Räum- und Streupflicht

Für die Kommunen ist die Räum- und Streupflicht für den Straßenverkehr innerhalb geschlossener Ortschaften nur für verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen vorgeschrieben. Verkehrswichtige Stellen sind nach der einschlägigen Rechtsprechung Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen sowie sonstige Verkehrsmittelpunkte. Als gefährliche Stellen werden insbesondere scharfe, unübersichtliche Kurven, Straßenverengungen, besondere Gefällstrecken sowie schwierig zu durchfahrende und unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen angesehen.

Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn bei lang anhaltendem Schneefall Nebenstraßen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des kommunalen Bauhofes geräumt werden können.

Stadt Hallstadt
Ordnungsamt